

Entscheidungsgrund:

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 473/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rente E [REDACTED] ,

[REDACTED] , A [REDACTED] Str. [REDACTED] , L [REDACTED] [REDACTED] , C [REDACTED] USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Zeughausstraße 4, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Henkel, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 15. März 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Klägerin hat nach Ablauf der allgemeinen Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG erstmals am 6. November 1964 Entschädigung beantragt und gleichzeitig um Wiedereinsetzung in die verstrichene Antragsfrist nachge sucht. Sie habe sich nach dem Verlassen Ungarns im Jahre 1957 an den ihr als in Entschädigungsfragen sachkundig geschilderten Rechtsanwalt Dr. V. in London gewandt und mit Schreiben vom 6. Juli 1957 die Auskunft erhalten, nicht entschädigungsberechtigt zu sein. Erst durch ein Schreiben

3.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Jasson hat mit nach den Vereinigten Staaten von Amerika auszuwandern ist, kann sie nur nach § 150 BGG a.F.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



hindernis weggefallen sei. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und schließt die Feststellung aus, daß die Klägerin das Wiedereinsatzgesuch ohne schuldhaftes Zögern (BGR HZW 1960, 135 Nr. 37 und ständig) eingereicht hat.

Mai

Gärtner